
S 9 U 484/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer als abhängig Beschäftigter anzusehen ist, beurteilt sich danach, in welchem Umfang er kraft seiner Beteiligung bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft nehmen kann. 2. Soweit der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht über mindestens die Hälfte der Kapitalbeteiligung verfügt, ist er grundsätzlich abhängig beschäftigt. Eine „unechte“, auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität ist nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln, ebenso wenig ein rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit änderbares Verhalten der Beteiligten.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 U 484/20
Datum	18.01.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

Â

I. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 24.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.09.2020 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der am 1972 geborene Kläger der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Beklagten unterliegt.

Es liegt Gewerbeanmeldung der Firma K. vom 16.11.2017 (S. 5 f. Bekl.-Akte) vor. Der Kläger ist dort als Betriebsinhaber genannt.

Es liegt Anmeldung des Klägers vom 16.11.2017 (S. 14 Bekl.-Akte) vor.

Die Betriebsbeschreibung vom 25.11.2017 (S. 18 ff. Bekl.-Akte) enthält u. a. folgende Angaben: Handelsregisternummer: XX, Datum des Gesellschaftsvertrages: 20.10.2017, Stammkapital: 1.500 Euro, in der Gesellschafterversammlung erfolgen die üblichen Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit, Gesellschafter seien der Kläger, Herr K. und Herr H. Der Kläger, Herr K. und Herr H. würden je eine Stimme haben und seien mit 500 Euro Kapitalanteil/Einlage beteiligt. Die drei würden im Unternehmen mitarbeiten. Im Wesentlichen würde Weisungsfreiheit bestehen. Die Gesellschafter seien auch Geschäftsführer. Es gebe drei Arbeitnehmer im Unternehmen (die drei Geschäftsführer). Es handele sich um einen Fliesenlegerbetrieb.

Mit Bescheid vom 13.12.2017 (S. 35 f. Bekl.-Akte) stellte die Beklagte ihre Zuständigkeit für das Unternehmen Firma K. (haftungsbeschränkt) fest.

Es liegt Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 13.12.2017 (S. 24 f. Bekl.-Akte) vor. Die Beklagte stellte u. a. fest, dass der Kläger in dem Unternehmen regelmäßig wie ein Unternehmer selbstständig tätig sei. Diese Feststellungen würden ab dem 09.11.2017 zutreffen. Versicherungsschutz könne der Kläger nur erlangen, wenn er eine Versicherung abschließe.

Es liegt weiteres Schreiben der Beklagten vom 13.12.2017 zum Lohnnachweis 2017 (S. 44 ff. Bekl.-Akte) vor. Dort ist u. a. der Kläger als Person aufgeführt, die nicht kraft Gesetzes versichert sei, sondern nur die Möglichkeit habe, sich freiwillig zu versichern.

Mit Schreiben vom 13.02.2018 (S. 49 f. Bekl.-Akte) hürte die Beklagte den Kläger wegen nicht erfolgter oder nicht rechtzeitige Einreichung des Lohnnachweises für 2017 an.

Es liegt E-Mail des Klägers vom 19.03.2018 (S. 61 ff. Bekl.-Akte) vor. Darin wird mitgeteilt, dass die Rentenversicherungsanstalt die drei Geschäftsführer als gesetzlich Versicherte eingestuft habe.

Mit Bescheid vom 08.01.2018 (vgl. S. 62 Bekl.-Akte) hat die Deutsche Rentenversicherung Bund den sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers festgestellt. Die Prüfung habe ergeben, dass die Tätigkeit des Klägers als

geschäftsführender Gesellschafter bei der Firma K. (haftungsbeschränkt) seit dem 01.11.2017 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde. Die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe entsprechend der Anmeldung.

Mit Schreiben vom 22.03.2018 (S. 66 Bekl.-Akte) hätte die Beklagte den Kläger nach [Â§ 24 SGB X](#) an.

Mit Bescheid vom 19.04.2018 (S. 70 Bekl.-Akte) stellte die Beklagte fest, dass der Kläger in der Firma K. (haftungsbeschränkt) als Arbeitnehmer tätig sei und ab 09.11.2017 zum Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen gehöre. Der Bescheid vom 13.12.2017 wurde zurückgenommen.

Es liegt dann Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine GmbH & Co. KG mit Einbringung von Geschäftsanteilen vom 14.08.2018 (S. 184 ff. Bekl.-Akte) vor. Als Anlage dazu ist Gesellschaftsvertrag zur Firma K. (haftungsbeschränkt) & Co. KG (S. 193 ff. Bekl.-Akte) sowie Gesellschaftsvertrag zur Firma K. 2 (haftungsbeschränkt) (S. 221 ff. Bekl.-Akte) vorhanden. Auf die Gesellschaftsverträge wird Bezug genommen.

Der Gesellschaftsvertrag der Firma K. (haftungsbeschränkt) regelt u. a.: Nach Â§ 5 Nr. 2 des Vertrages ist der Kläger Kommanditist mit einem nominellen Kapitalanteil in Höhe von 500 Euro (1/3 des gesamten Kommanditkapitals). Nach Â§ 7 Nr. 1 des Vertrages ist zur Geschäftsführung und Vertretung allein die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet; mehrere persönlich haftende Gesellschafter vertreten einzeln. Die Komplementärin in Firma K. 2 (haftungsbeschränkt) und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind nach Â§ 7 Nr. 2 des Vertrages von den Beschränkungen des [Â§ 181 BGB](#) befreit. Nach Â§ 7 Nr. 5 des Vertrages ist im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossenen Maßnahmen namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt. Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Kommanditisten. Nach Â§ 8 Nr. 7 des Vertrages beschließt die Gesellschafterversammlung, sofern der Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht ein anderes vorsehen, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Â§ 8 Nr. 8 regelt weitere Sachverhalte, bei denen eine 75 %-Mehrheit erforderlich ist. Â§ 11 Nr. 3 des Vertrages regelt die Möglichkeit des Ausschlusses von Kommanditisten.

Der Gesellschaftsvertrag der Firma K. 2 (haftungsbeschränkt) regelt u. a.: Nach Â§ 5 des Vertrages hat der Kläger 500 Euro des Stammkapitals (1/3 des gesamten

Stammkapitals) ¼bernommen. Nach Â§ 6 Nr. 1 des Vertrages hat die Gesellschaft einen oder mehrere GeschÃftsleiter. Ist nur ein GeschÃftsleiter bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere GeschÃftsleiter bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei GeschÃftsleiter oder durch einen GeschÃftsleiter gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Nach Â§ 6 Nr. 4 des Vertrages besteht die GeschÃftsbefugnis des GeschÃftsfÃhrers bzw. der GeschÃftsleiter fÃr alle gewÃhnlichen, branchenÃblichen GeschÃfte. Zu allen MaÃnahmen, die ¼ber den Rahmen einer fÃr das Unternehmen der Gesellschaft branchenÃblichen FÃhrung hinausgehen, bedarf es im InnenverhÃltnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine GeschÃftsordnung beschlieÃen und darin weitere zustimmungspflichtige GeschÃfte festlegen und kann eine solche GeschÃftsordnung jederzeit Ãndern. Nach Â§ 7 Nr. 7 des Vertrages werden BeschlÃsse der Gesellschafter, soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend vom Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst. Â§ 11 des Vertrages regelt die Einziehung.

Es liegt Fragebogen vom 17.09.2018 (S. 86 Bekl.-Akte) vor. Danach sei das Unternehmen Firma K. in Firma K. & Co. KG umgewandelt worden.

Es liegt Mitteilung ¼ber die Eintragung im Handelsregister vom 04.09.2018 (S. 88 f. Bekl.-Akte) vor. Danach sei die Firma K. (haftungsbeschrÃnkt) & Co. KG durch formwechselnde Umwandlung der Firma K. (haftungsbeschrÃnkt) entstanden. Kommanditisten seien: der KlÃger, Herr K., Herr H. . Alle drei wÃrden je eine Einlage von 500 Euro einbringen.

Es liegt Liste der Gesellschafter vom 12.09.2018 (S. 96 Bekl.-Akte) vor.

Mit Bescheid vom 24.09.2018 (S. 98 Bekl.-Akte) stellte die Beklagte ihre ZustÃndigkeit fÃr das Unternehmen Firma K. (haftungsbeschrÃnkt) & Co. KG fest.

Mit Bescheid vom 24.09.2018 (S. 108 Bekl.-Akte) stellte die Beklagte fest, dass der KlÃger in der Firma K. (haftungsbeschrÃnkt) & Co. KG als Arbeitnehmer tÃtig sei und ab 31.08.2018 zum Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen gehÃre.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt (S. 112 Bekl.-Akte). Der KlÃger sei Gesellschafter. Der KlÃger sei einzelberechtigter GeschÃftsleiter. Er ¼be eine selbstÃndige TÃtigkeit aus und gehÃre nach [Â§ 6 SGB VII](#) zu den freiwillig Versicherten. Eine freiwillige Versicherung bei der Beklagten wolle der KlÃger nicht.

Mit Schreiben vom 20.08.2019 (S. 169 Bekl.-Akte) bat die Beklagte die Deutsche Rentenversicherung Bund um Mitteilung der Ergebnisse des Statusfeststellungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 11.09.2019 (S. 232 Bekl.-Akte) bat die Beklagte die Firma K.

(haftungsbeschränkt) & Co. KG um Abberufung der
Geschäftsführerverträge.

Mit E-Mail vom 21.10.2019 (S. 235 Bekl.-Akte) teilte der Kläger mit, dass Herr K. ,
Herr Hoyer und der Kläger zu gleichen Anteilen Gesellschafter seien, jedoch keine
angestellten Geschäftsführer im Unternehmen. Aus diesem Grund würden
keine Geschäftsführerverträge überlassen werden können.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 (S. 238 Bekl.-Akte) bat die Beklagte die Firma K.
(haftungsbeschränkt) & Co. KG um Mitteilung, auf welcher Grundlage die Herren
Kraft, Hoyer und der Kläger tätig werden und von wem sie Entgelt erhalten
würden.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 02.09.2020 (S. 257 ff.
Bekl.-Akte) zurückgewiesen. Der Kläger sei Gesellschafter der Firma K.
(haftungsbeschränkt) & Co. KG und zudem Geschäftsführer der Firma K. 2
(haftungsbeschränkt). Der Kläger sei in das Unternehmen eingegliedert, auch
wenn die Gesellschaft kein direktes Weisungsrecht hinsichtlich Zeit, Ort, Art und
Dauer der Tätigkeit haben möge. Der Kläger sei einzelvertretungsberechtigt,
jedoch nur zu einem Drittel am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Durch diese
relativ geringe Kapitalbeteiligung könne er nicht maßgeblich Einfluss auf die
Willensbildung der Gesellschaft ausüben. Der Kläger habe nicht die
Rechtsmacht, nicht genehme Weisungen zu verhindern. Der Kläger könne durch
die Mehrheit der Gesellschafter als Geschäftsführer abberufen werden. Die
sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses der
Krankenversicherung sei für die gesetzliche Unfallversicherung nicht bindend.
Diesbezüglich bestehe kein Vertrauensschutz. Die Deutsche Rentenversicherung
Bund habe hinsichtlich der Statusfeststellung auf die mit Bescheiden vom
09.02.2018 getroffene Entscheidung verwiesen, wonach der Kläger seine
Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses in der
Firma K. (durch Formwechsel nun Firma K. (haftungsbeschränkt) & Co. KG)
ausüben würde. Der Kläger sei als Arbeitnehmer zu betrachten.

Mit seiner am 02.10.2020 beim Sozialgericht München eingegangenen Klage
begehrt der Kläger die Feststellung, dass er nicht der Versicherungspflicht in der
gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt (vgl. Bl. 1 ff. SG-Akte). Der Kläger sei
Geschäftsführer der Firma K. 2 (haftungsbeschränkt). Er sei
einzelvertretungsbefugt. Der Kläger sei ferner Geschäftsführer und
Gesellschafter der Firma K. (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Er sei Gesellschafter
und Stimmrechtsinhaber mit einem Geschäftsanteil von 33 1/3 % am
Stammkapital. Er sei einzelvertretungsberechtigt. Der Kläger unterliege als
Gesellschafter-Geschäftsführer mit Minderheitsbeteiligung nicht der
Versicherungspflicht. Nach jüngster Rechtsprechung des Bundessozialgerichts
(BSG) würden Gesellschafter-Geschäftsführer mit Minderheitsbeteiligung von
der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht befreit werden können, wenn nach
dem Gesamtbild des Beschäftigungsverhältnisses der Gesellschafter-
Geschäftsführer von der Gesellschaft persönlich unabhängig sei. Für eine
persönliche Unabhängigkeit würden im Fall des Klägers sprechen:

Einzelvertretungsbefugnis inklusive der Befreiung von [Â§ 181 BGB](#), eigenmächtige Bestimmung von Arbeitszeit, Arbeitsdauer und Ort der Arbeitsleistung sowie die weisungsfreie Ausübung der Tätigkeit und die sich damit ergebende arbeitnehmerähnliche Funktion.

Die Beklagte erwiderte die Klage mit Schreiben vom 21.10.2020 (Bl. 25 Bekl.-Akte).

Mit Schreiben vom 17.11.2020 (Bl. 27 f. SG-Akte) hörte die Vorsitzende die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß [Â§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) an.

Es liegt Satzung der Beklagten in der Fassung des 14. Nachtrags vom 12.12.2018 vor.

Die Bevollmächtigte des Klägers beantragt (sinngemäß), die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.09.2020 zu verurteilen, festzustellen, dass der Kläger nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Beklagten unterliegt

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akten der Beklagten beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der beigezogenen Akten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte gem. [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben.

Die Klage wurde form- und fristgerecht ([Â§§ 87, 90, 92 SGG](#)) beim zuständigen Sozialgericht München eingelegt und ist zulässig.

In der Sache erweist sich die Klage jedoch als unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 24.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.09.2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Er gehört zum Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#).

Das Gericht nimmt gemäß [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) auf die sehr ausführlichen und inhaltlich korrekten Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 02.09.2020 Bezug, denen es sich vollumfänglich anschließt und die es zur

Grundlage dieser Entscheidung macht.

Nach Überzeugung des Gerichts ist der Kläger abhangig beschaftigt im Sinne von [ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) und [ 7 Abs. 1 SGB IV](#).

Nach [ 7 Abs. SGB IV](#) ist Beschaftigung die nichtselbststandige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhaltnis. Anhaltspunkte fur eine Beschaftigung sind eine Tatigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Abhangige Beschaftigung setzt personliche Abhangigkeit voraus (vgl. m. w. N. z. B. BSG, Urt. v. 19.09.2019, [B 12 KR 21/19 R](#), SozR 4-2400  7 Nr. 45).

Gesellschafter und Gesellschafter-Geschaftsfuhrer konnen grundsatzlich in einem abhangigen Beschaftigungsverhaltnis stehen. Der Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschaftsfuhrer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststandig tatig. Ob ein Gesellschafter bzw. Gesellschafter-Geschaftsfuhrer als abhangig Beschaftigter anzusehen ist, beurteilt sich danach, in welchem Umfang er kraft seiner Beteiligung Einfluss auf die Gesellschaft nehmen kann. Entscheidend fur die Versicherungspflicht ist, ob der Klager einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft ausubt. Hat ein Geschaftsfuhrer aufgrund seiner Kapitalbeteiligung einen so mageblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft, dass er jeden ihm nicht genehmen Beschluss verhindern kann, so fehlt die das versicherungspflichtige Beschaftigungsverhaltnis wesentlich kennzeichnende personliche Abhangigkeit (vgl. m. w. N. BSG, Urt. v. 03.04.2014, [B 2 U 26/12 R](#), SozR 4-2700  87 Nr. 3; BSG, Urt. v. 19.09.2019, [B 12 KR 21/19 R](#), SozR 4-2400  7 Nr. 45).

Soweit der Betreffende nicht uber die Halfte der Kapitalbeteiligung verfugt, ist er grundsatzlich abhangig beschaftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbststandiger anzusehen, wenn er exakt 50 % der Anteile am Stammkapital halt oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (echte oder qualifizierte), die gesamte Unternehmenstatigkeit erfassende Sperrminoritat eingerumt ist (m. w. N. BSG, Urt. v. 19.09.2019, [B 12 KR 21/19 R](#), SozR 4-2400  7 Nr. 45). Eine unechte, auf bestimmte Gegenstande begrenzte Sperrminoritat ist nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln, ebenso wenig ein rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit anderbares Verhalten der Beteiligten, denn dies ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestande nicht zu vereinbaren (m. w. N. BSG, Urt. v. 19.09.2019, [B 12 KR 21/19 R](#), SozR 4-2400  7 Nr. 45). Die fur die Annahme einer selbststandigen Tatigkeit notwendige Rechtsmacht, die den Gesellschafter-Geschaftsfuhrer in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu konnen, muss gesellschaftsrechtlich eingerumt sein (BSG, Urt. v. 19.09.2019, [B 12 KR 21/19 R](#), SozR 4-2400  7 Nr. 45). Andere Absprachen vermogen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhaltnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben (m. w. N. BSG, Urt. v. 19.09.2019, [B 12 KR 21/19 R](#), SozR

4-2400 Â§ 7 Nr. 45).

Aufgrund seiner Kapitalbeteiligung kann der KlÃ¤ger keinen so maÃgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaften ausÃ¼ben, dass er jeden ihm nicht genehmen Beschluss verhindern kann. FÃ¼r BeschlÃ¼sse ist jeweils mindestens 2/3-Mehrheit nach den GesellschaftsvertrÃ¤gen erforderlich. Der KlÃ¤ger hat jeweils nur 1/3 der Einlage des Gesamtkapitals inne. Er verfÃ¼gt allein jeweils nur Ã¼ber 1/3 der Stimmanteile und ist Minderheitsgesellschafter. Der KlÃ¤ger hatte weder einen Kapitalanteil in HÃ¶he von mindestens 50 % an einer der Gesellschaften noch âechteâ SperrminoritÃ¤t nach den GesellschaftsvertrÃ¤gen. Der KlÃ¤ger ist daher abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Auch sonstige GrÃ¼nde, die fÃ¼r WeisungsunabhÃ¤ngigkeit sprechen wÃ¼rden, sind fÃ¼r das Gericht nicht erkennbar. So kann der KlÃ¤ger nicht âschalten und waltenâ wie er will, weil er die Gesellschafter persÃ¶nlich dominiert und weil diese wirtschaftlich von ihm abhÃ¤ngig sind (vgl. Bereiter-Hahn/ Mehrrens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, [Â§ 2 SGB VII](#), EGL 1/19, Rn. 6.20).

Ein GeschÃ¤ftsfrÃ¼hervertrag, der NÃ¤heres regeln kÃ¶nnte, liegt nicht vor. Die Einordnung des KlÃ¤gers als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt verÃ¤ndert das nicht. Die Einordnung des KlÃ¤gers im Krankenversicherungsrecht spielt fÃ¼r die Einordnung in die gesetzliche Unfallversicherung keine Rolle.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben und war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183](#), [193 SGG](#).

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 20.12.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024